

HVBG-Info 04/1985 vom 28.02.1985, S. 0083 - 0086, DOK 557.4:(121.311:538.1)

Berechnung des UV-Beitrages (§ 725 Abs. 1 RVO) im Falle des Konkurses vom BG-Mitgliedsunternehmen vom verdienten Entgelt und nicht nur von dem durch den Gemeinschuldner tatsächlich ausgezahlten Lohn - BSG-Urteil vom 14.11.1984 - 9b RU 66/83

Berechnung des UV-Beitrages (§ 725 Abs. 1 RVO) im Falle des Konkurses vom BG-Mitgliedsunternehmen vom verdienten Entgelt und nicht nur von dem durch den Gemeinschuldner tatsächlich ausgezahlten Lohn;

hier: BSG-Urteil vom 14.11.1984 - 9b RU 66/83 - (Bestätigung der Rechtsauffassung des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften in seinem Schreiben vom 20.06.1983 an die Hauptverwaltungen der gewerblichen BGen - vgl. HV-INFO 6/1983, S. 63-65)

Das BSG hat mit Urteil vom 14.11.1984 - 9b RU 66/83 - entschieden, daß im Konkursausfall die beklagte BG zu Recht die UV-Beiträge von dem verdienten Entgelt und nicht nur von dem durch den Gemeinschuldner tatsächlich ausgezahlten Lohn berechnet hat.